



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
für den Markt Hiltpoltstein
Kirchplatz 8
91322 Gräfenberg

H II 6700/15

28.09.2015

20-3069 d-84/15

Herr Pütterich

0921 604 - 604-1522

0921 604 - 604-522

K 251

Peter.Puetterich@reg-ofr.bayern.de

05.10.2015

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

Datum

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern; Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen des Marktes Hiltpoltstein, Landkreis Forchheim

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Stand 01.06.2015
Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR) – Nr. 5 BbR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir dem Markt Hiltpoltstein auf den Antrag vom 07.08.2015 als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

519.944,00 €

(i. W.: Fünfhundertneunzehntausendneunhundertvierundvierzig Euro).

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 656.181,00 € (Anteilfinanzierung). Das mit Bescheid des Bayerischen Breitbandzentrums Amberg vom 12.12.2014 bewilligte Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 € ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie anzurechnen. Der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 524.944,00 € reduziert sich entsprechend.

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0

Telefax 0921 604-1258

E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten

Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:30 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut

Kto.-Nr. 743 015 15

BLZ 750 000 00

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750

Deutsche Bundesbank Regensburg



Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 10.07.2014, FMBl S. 113 sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Die Zuwendung wird im Sinne von Nr. 2 der Breitbandrichtlinie zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur in den Erschließungsgebieten Göring, Erlastrut, Kemmathen, Spiesmühle, Großenohe, Schossaritz, Möchs, Almos, Kappel, Wölfersdorf und Görbitz eingesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload sowie einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen.

Zudem müssen nach dem Ausbau Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden, zur Verfügung stehen (Nr. 4.1 BbR).

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag des Marktes Hiltspoltstein vom 07.08.2015 sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 28.05.2015.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der Fa. Telekom Deutschland GmbH
vom 28.05.2015

656.181,00 €

2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH, Kap. 0603, Tit. 88372	519.944,00 €
Startgeld-Netz	5.000,00 €
Eigenmittel der Gemeinde und/oder Infrakredit Breitband der LfA	<u>131.237,00 €</u>
Gesamtfinanzierung	656.181,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 AN-Best-K).

Sofern nicht alle 10 FTTB/H-Anschlüsse tatsächlich hergestellt werden, verringert sich die Wirtschaftlichkeitslücke um jeweils 1.794,00 €. Die Zuwendung verringert sich entsprechend. Die Anzahl der tatsächlich hergestellten FTTB/H-Anschlüsse ist im Verwendungsnachweis mitzuteilen.

Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 12.08.2015** (Antragseingang) und **endet am 30.11.2016**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als Sie die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Markt Hiltspoltstein ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 / 4.3 BbR vom 22. November 2012) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR (Nr. 8.2 BbR)

Die als Anlage beigefügte Nr. 5 BbR ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Sie sind zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten.

Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Markt Hiltspoltstein ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wir voraussichtlich wie folgt bereitstellen:

im Haushaltsjahr 2015

519.944,00 €.

Die Mittel können im jeweiligen Haushaltsjahr bis spätestens 15. November nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist und der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.6.1) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Die Auszahlung hat der Maßnahmeträger bei der Regierung von Oberfranken schriftlich zu beantragen. Es ist der Auszahlungsantrag Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20% der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis ist Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu verwenden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 6.4 BbR vom 22. November 2012 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht (Nr. 9 BbR) auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

6. Hinweis

1. Der Markt Hiltpoltstein wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes **spätestens 2 Monate** vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.
2. Wenn Gemeinden oder Netzbetreiber bei Baumaßnahmen zum Breitbandausbau auf Bautafeln über das Projekt informieren, müssen sie auch auf die staatliche Förderung hinweisen. Eine entsprechende Druckdatei (Farbig und SW) steht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zum Download bereit.
3. Der Markt Hiltpoltstein hat im Rahmen dieses Förderverfahrens eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinn von Nr. 6.6 BbR vom 10. Juli 2014 nachgewiesen. Der Förderhöchstbetrag für den Markt Hiltpoltstein erhöht sich damit auf insgesamt 840.000,00 €. Unter Berücksichtigung des Startgeldes Netz und des mit diesem Bescheid bewilligten Zuschusses verbleibt der Gemeinde für eventuelle künftige Maßnahmen damit eine mögliche Fördersumme von 315.056,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004
grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Engel
Abteilungsleiter